

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 31.03.2021

Der Oberbürgermeister

45. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Untersagung des Beginns von Baumaßnahmen sowie der Stilllegung von bereits begonnenen Baumaßnahmen bei möglichen Kampfmittelfunden und Kampfmittelverdachtspunkten angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGÖGD folgende Allgemeinverfügung:

1. Tief- und Erdbaumaßnahmen, bei denen die Möglichkeit eines Kampfmittelfundes besteht, dürfen in der Stadt Osnabrück nur begonnen oder fortgeführt werden, wenn der Baugrund von einer Fachfirma auf Kampfmittel sondiert wurde und dabei keine Anomalien für Kampfmittel in Größe einer Panzergranate und aufwärts aufgefunden wurden.
2. Eine Kampfmittelüberwachung während der laufenden Bautätigkeit darf nur mit Genehmigung der Stadt Osnabrück durchgeführt werden.
3. Tief- und Erdbaumaßnahmen in der Stadt Osnabrück, die in einem Radius von weniger als 1000m zu Krankenhäusern sowie Impfzentren für Covid-Impfungen durchgeführt oder beabsichtigt werden, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung.
4. Ausnahmen gelten für
 - a. Bauarbeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung,
 - b. Arbeiten im Straßen- und Leitungsbau, soweit diese ausschließlich in einem Straßenaufbau erfolgen, der nach dem 2. Weltkrieg hergestellt wurde. Ausgeschlossen sind für Arbeiten, die tiefer in den Boden eingreifen, als dies bei der Herstellung nach dem 2. Weltkrieg erfolgt ist,
 - c. die Durchführung von Sondierungsmaßnahmen, wenn von den mit der Sondierung beauftragten Unternehmen gewährleistet ist, dass ein Kampfmittel nicht freigelegt wird.
5. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung, können durch schriftliche Genehmigung der Stadt Osnabrück zugelassen werden.
6. Die Anordnungen sind kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Auf die Bußgeldschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Verkündung als bekanntgeben. Die Anordnungen gelten ab dem 02. April 2021 bis schließlich 30. Juni 2021. Eine Verlängerung oder Verkürzung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Osnabrück ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGÖD zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter 1. getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das gilt auch für notwendige Evakuierungsmaßnahmen aus Anlass von Kampfmittelbeseitigungen oder Überprüfungen von Kampfmittelverdachtspunkten auf Baugrundstücken.

Evakuierungsmaßnahmen erfolgen wegen möglicher Explosionsgefahren durch Kampfmittel zur Verhinderung von Schäden für Leib und Leben der anliegenden Bevölkerung.

Solche Evakuierungsmaßnahmen können jedoch derzeit wegen des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus in den Evakuierungsräumen bis auf weiteres nicht ohne erhebliche zusätzliche Gesundheitsgefährdungen für die zu Evakuierenden und die Bevölkerung durchgeführt werden.

Mit Evakuierungsmaßnahmen geht einher, dass sich eine Vielzahl von Menschen gemeinsam in geschlossene Evakuierungsräume- und hallen begeben müssen. Dadurch besteht die Gefahr, dass es aufgrund der Kontaktnähe zur Übertragung des Virus kommt und eine Ausbreitung der Infektion stattfindet. Dabei würden die zu Evakuierenden zwangsläufig die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Evakuierungsmaßnahmen, die die Evakuierung von Krankenhäusern zur Folge hätten, in denen Plätze zur Behandlung an COVID-19 Erkrankter vorgehalten werden, sind zu verhindern. Anderenfalls würde die Versorgung an COVID-19 Erkrankter mangels Intensiv- und Beatmungsplätzen in Frage gestellt.

Ziel ist weiterhin, eine Evakuierungsnotwendigkeit für Impfzentren zu verhindern. Eine Evakuierung wäre mit hohem Aufwand verbunden und würde dem gesundheitspolitischen Ziel zuwiderlaufen, möglichst kurzfristig eine hohe Anzahl von Menschen, im ersten Schritt insbesondere gesundheitlich besonders gefährdete Personen, zu impfen.

Um Gefährdungen der Bevölkerung und der auf den Baustellen befindlichen Personen durch Kampfmittel auszuschließen, ist nur ein Baustopp die geeignete Maßnahme, wenn der Baugrund nicht von einer Fachfirma auf Kampfmittel sondiert wurde und dabei keine Verdachtspunkte oder Kampfmittel aufgefunden wurden. Andere, weniger belastende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da kein geeigneteres Mittel die Evakuierungsmaßnahmen verhindern kann und die Maßnahme befristet ist.

Die Baufreiheit des Bauherrn oder Grundstückseigentümers aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG muss hinter dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung und der auf der Baustelle Beschäftigten aus Art. 2 Abs. 2, Satz 1 GG dabei zurücktreten.

Die Notwendigkeit eines Baustopps besteht nicht, wenn eine Kampfmittelbelastung des Baugrundes von vornherein ausgeschlossen werden kann wie bei Arbeiten im Straßen- und Leitungsbau, soweit diese ausschließlich in einem Straßenaufbau erfolgen, der nach dem 2. Weltkrieg hergestellt wurde. Gleiches gilt für Arbeiten an Leitungen, soweit diese ausschließlich im Bereich eines Straßenraumes erfolgen, in dem nach dem 2. Weltkrieg schon Leitungsarbeiten stattgefunden haben.

Außerdem müssen Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, in engen Grenzen ermöglicht werden, weil sonst Gefahren von dem Grundstück ausgingen durch Schäden an öffentlichen Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Auch Sondierungsmaßnahmen können fortgeführt werden, wenn das Kampfmittel nicht bewegt wird und mit Erde überdeckt bleibt. In diesem Fall ergibt sich im Zusammenhang mit der unter 1. getroffenen Maßnahme nicht die Notwendigkeit einer sofortigen Evakuierung und der damit einhergehenden Gefahr der Verbreitung des Corona-Virus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gern. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 31.03.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)